

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Bilder aus der Oldenburgischen Geschichte

Focke, Wilhelm

Oldenburg, [ca. 1909]

Rechtspflege. Gottesurteile.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7511

lange. Zwar rüstete sich König Gottfried zu weiteren Eroberungen im Frankenlande; aber ehe noch König Karl ausgezogen war, den ungebetenen Gast zurückzuweisen, war derselbe von seinem eigenen Volke verraten und ermordet. Mit Hilfe der Franken warfen nun die Friesen das schmählische Joch der Fremdherrschaft wieder ab. Aber noch lange nannte man Dänemark und Norwegen die „grausame Gegend“.

Zwar waren die Franken nun wieder die Herren im Lande; weil sie aber den Friesen einen großen Teil ihrer Freiheiten ungeschmälert ließen, so sagte der Frieze jetzt wieder wie ehemals: „Ich bin ein freier Frieze“.

Rechtspflege. Gottesurteile.

Die Richter der Sachsen und Friesen waren Männer, die das Volk selbst gewählt hatte, die Gesetze waren aus Volksversammlungen hervorgegangen. Die Friesen hielten ihre Landes-Volksversammlungen zu Upstalsbom bei Muriich. Noch jetzt bezeichnet eine große Buche den Ort, wo sich die Väter des Landes alljährlich, am Dienstage in der Pfingstwoche, versammelten. Unter den „drei großen Eichen“ ward Rat gehalten und am folgenden Tage Beschluß gefaßt. Diese Beschlüsse sind später gesammelt und von kundigen Männern niedergeschrieben. So ist das *Usegabool* (Richterbuch) entstanden.

Die ammerländischen Sachsen versammelten sich zu Dingstede (Gerichtsstätte) bei Hatten. Das Richterbuch des Sachsenvolkes heißt *Sachsenpiegel*.

Merkwürdig ist, daß in jener Zeit ein Pferdediebstahl mit dem Tode bestraft ward, während der „Totschlag“ mit Gelde gebüßt werden konnte. Ein zweiter Totschlag ward gewöhnlich mit „Hinrichtung“ geahndet, in einzelnen Fällen ist auch dem Überführten die rechte Hand abgehauen worden. Das Tragen der langen Messer am Gürtel war verboten; wer einen anderen damit verwundete, dem ward das Messer durch die Hand gerissen. — Die Eidschwüre waren von ungleicher Bedeutung; es gab kaum andere, als Reinigungsseide. Anklagen, die auf Hexerei und Zauberkünste lauteten, gehörten nicht zu den Seltenheiten.

Es ist oft schwer, die Schuld oder Unschuld eines Angeklagten durch Verhör zu ermitteln. So nahmen denn unsere Vorfahren oft ihre Zuflucht zu den „Gottesurteilen“. In Friesland gab es deren fünf, drei „heiße“, zwei „kalte“.

1. Der Beschuldigte mußte das heilige Abendmahl nehmen und dann — „das heiße Eisen“ eine gewisse Strecke, etwa vom

Taufstein bis zum Hochaltar — „in der bloßen Hand tragen“. Oder

2. er mußte über 9—12 glühende Pflugeisen, die im Kirchgange in gewissen Entfernungen von einander hingelegt waren, mit nackten Füßen und verbundenen Augen dahin schreiten. Oder
3. er mußte den „Kesselgriff“ machen, d. h. aus einem Kessel, der mit siedendem Wasser gefüllt war, mit entblößten Armen einen Stein heben.

Die Glieder, welche dem Brande ausgesetzt waren, wurden nun verbunden, versiegelt und sodann am dritten Tage besichtigt. Erklärte die Mehrheit der Richter und Priester dieselben für verbrannt, so ward der Beschuldigte verurteilt, sonst aber freigesprochen.

Die zwei kalten Proben waren:

1. der Zweikampf. Hier war eine Stellvertretung zulässig; und
2. die Kaltwasserprobe, welche besonders bei Hexenprozessen in Anwendung gebracht ward. — Die Beschuldigten wurden ins Wasser geworfen und galten für schuldig, wenn sie nicht untergingen.

* * *

War ein Reinigungsseid geleistet, so ward noch durch den „Weihbissen“ geprüft, ob der Beschuldigte auch wirklich unschuldig sei. Nach Anrufung Gottes reichte der Priester dem Beklagten ein geweihtes Stück Brot oder Käse. Man nahm an, der Bissen werde dem Meineidigen im Schlunde stecken bleiben und Totenblässe und Bittern der Glieder seine Schuld anzeigen.

Südlich von Emstef war das Desumgericht von alten Zeiten her das Landgericht des Verigaues. Der 1905 errichtete Desumstein bezeichnet die alte Gerichtsstätte.

4. Walbert. Wildeshausen.

Der Sachsenherzog Wittekind (Nr. 3) hatte auch in unserem Heimatlande, namentlich in der Umgegend von Wildeshausen und auf dem Ammerlande, umfangreiche Besitzungen. Ein Enkel von ihm, Walbert, ward Erbe dieser Güter; wir müssen ihm näher treten.

Noch ein Jüngling kam er an den Hof des Kaisers Lothar. Dieser bewies dem jungen Sachsen ausgezeichnete Gunst. Nachdem Walbert nach dem Tode seines Vaters Graf im Verigau geworden war, beschloß er die Gründung einer kirchlichen Stiftung in Wildeshausen. Zu dem Ende